



Handwerkskammer Dortmund • Postfach 10 50 23 • 44047 Dortmund

Justizariat  
Rechtsaufsicht

- vertraulich -  
Schornsteinfeger-Innung für den  
Regierungsbezirk Arnsberg  
Herrn  
Obermeister und Geschäftsführer Bernhard Mertens  
Langer Brauck 1  
58640 Iserlohn



**Genehmigung des Beschlusses der Innungsversammlung vom 22.06.2017  
hier: Satzungsänderung**

27. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Mertens,

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: My

hiermit genehmigen wir gem. § 61 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 3 HwO den Beschluss der  
Innungsversammlung vom 22.06.2017 über die Neufassung des § 36 der  
Satzung der Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Arnsberg mit  
folgendem Inhalt:

Ansprechpartner:  
Ass. jur. Bastian Meyer  
Telefon 0231 5493-192  
Telefax 0231 5493-95192  
bastian.meyer@hwk-do.de

„§ 36

Erweiterter Vorstand

- (1) Zur Beratung grundsätzlicher Fragen und der Vorbereitung der in  
der Innungsversammlung vorzulegenden Beschlussfassungen kann  
ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Der erweiterte Vorstand  
besteht aus dem regulären Vorstand (§ 30ff.) und acht weiteren  
Mitgliedern (Kreisvereinigungsversitzende), von denen je ein  
Mitglied aus den nachstehenden Städten und Kreisen gewählt wird.  
In Bezug auf die Wählbarkeit findet § 19 Anwendung.
- (2) Die Innung umfasst acht Kreisvereinigungen:
1. Städte Dortmund und Lünen
  2. Städte Bochum und Herne
  3. Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis
  4. Kreis Soest
  5. Kreis Hamm, Kreis Unna mit Ausnahme der Stadt Lünen
  6. Hochsauerlandkreis
  7. Märkischer Kreis
  8. Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Olpe
- (3) Die Vorsitzenden der Kreisvereinigungen werden auf die Dauer von  
fünf Jahren gewählt. Sie werden in den erweiterten Vorstand der

Handwerkskammer Dortmund  
Ardeystraße 93  
44139 Dortmund

www.hwk-do.de


Innung entsandt und haben dort beratende Stimme. Die Wahl ist binnen einer Woche dem Vorstand der Innung anzuzeigen.

- (4) Aufgaben der Kreisvereinigungen sind insbesondere die Bekanntmachung und Besprechung der Haushaltsplanung und Jahresrechnung der Innung in den regionalen Bezirken, die Durchführung von technischen, kaufmännischen und berufsbildenden Schulungen, die Verwaltung der Rentnerliste sowie die Förderung des Gemeinwohls.“

In Bezug auf § 36 Abs. 2 Ziff. 2 gehen wir davon aus, dass anstatt des Kreises Hamm die Stadt Hamm gemeint ist.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Dortmund

  
Präsident  
Berthold Schröder



  
Hauptgeschäftsführer  
Ernst Wölke